

**Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen, Schuljahr 2016/17
Reporting der Schulaufsicht**



Gemeindliche Schulen: Einhaltung der Vorgaben bzgl. schul- und unterrichtsfreier Halbtage
Privatschulen: Weitergabe des halben Kantonsbeitrages an die Eltern von Zuger Kindern

Impressum

Verantwortlicher
Direktion für Bildung und Kultur

Verantwortlicher
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht

Inhalt

1. Vorwort	4
2. Grundlagen	4
3. Ziel der systematischen Überprüfung	4
4. Thematik	5
4.1. Gemeindliche Schulen	5
4.2. Privatschulen	5
5. Auswertung im 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung	6
5.1. Reporting Phase 1 - Ankündigung der Inhalte, Form der Überprüfung	6
5.2. Reporting Phase 2 - Datenerhebung	7
5.3. Reporting Phase 3 - Datenkontrolle, Datenauswertung	7
5.4. Reporting Phase 4 und 5 - Feedback an Gemeinden und Privatschulen sowie Abschluss des Verfahren oder weitere Abklärungen	7
5.5. Reporting Phase 6 - Reporting der Schulaufsicht	7
6. Ergebnisse der Datenkontrolle bzw. Datenauswertung	8
6.1. Auswertung gemeindliche Schulen	8
6.2. Auswertung private Schulen	10
7. Bilanzierende Feststellungen der Schulaufsicht	12
7.1. Konsolidierung des Verfahrens der systematischen Überprüfung	12
7.2. Bestreben zu rechtskonformem Handeln	12
8. Steuerungswissen für den Kanton	13
8.1. Schulfrei aufgrund von lokalen Feiertagen	13
8.2. Schulfrei aufgrund von lokalen Veranstaltungen	13
8.3. Unterrichtsfrei aufgrund schulinterner Weiterbildung	14
8.4. Bilanz	14
9. Quellenangabe	15

1. Vorwort

Seit Schuljahr 2015/16 überprüft die Schulaufsicht des Kantons Zug, zusätzlich zu den bereits praktizierten Verfahren, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben in den gemeindlichen und privaten Schulen in offensiv-systematischer Vorgehensweise. Diesbezüglich liegt eine Dreijahresplanung der Prüfbereiche vor. Im Schuljahr 2016/17 wurden bei den gemeindlichen und privaten Schulen zwei unterschiedliche Vorgaben überprüft.

2. Grundlagen

Dem Regierungsrat (RR) obliegt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen im Kanton, soweit sie ihm durch Verfassung und Gesetz zugewiesen ist. Die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) übt für den RR die Aufsicht über die gemeindlichen und privaten Schulen aus. Die «Ausübung» der Aufsicht bedeutet die operative Zuständigkeit der DBK, Abklärungen zu treffen und dem RR nötigenfalls Bericht und Antrag zu Massnahmen zu unterbreiten. RR und DBK sind damit auf kantonaler Ebene je in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen im Bildungswesen verantwortlich. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist direktionsintern die Abteilung Schulaufsicht damit beauftragt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kantonalen Vorgaben an den gemeindlichen und privaten Schulen zu prüfen und allenfalls notwendige Massnahmen zu beantragen. Die Aufgaben der Schulaufsicht werden in § 8^{bis} SchulV¹ beschrieben. Die Aufsichtsfunktion ist ebenfalls im Rahmenkonzept «Gute Schulen»² in Element 11 «Bildungsmanagement und -controlling» festgehalten. Zudem informiert die Broschüre «Schulaufsicht»³ über die vier Arbeitsfelder der Schulaufsicht.

3. Ziel der systematischen Überprüfung

Die Gemeinden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetzgebung gebunden. Ganz grundsätzlich hat der Kanton zu prüfen, ob die Gemeindetätigkeit mit dem kantonalen Recht, aber auch mit dem Recht des Bundes und dem Gemeinderecht übereinstimmt. Mit der systematischen Überprüfung nimmt die Schulaufsicht die ihr in diesem Kontext zugewiesene Aufgabe wahr. Die Überprüfung erfolgt transparent und massvoll. Sie fördert und unterstützt das Vertrauen in das Zuger Bildungswesen, ohne die Zuständigkeiten der Schulen zu untergraben. Sie fokussiert auf die formalen Aspekte der Einhaltung von Vorgaben. Darunter werden Bestimmungen und Vorgaben in der Schulgesetzgebung bzw. in RR- und Bildungsratsbeschlüssen verstanden, die als wichtige rechtliche Bedingungen für die Schulen erachtet werden, wie bspw. das Vorhandensein eines Lehrdiploms oder die Einhaltung der Stundentafeln. Nicht die Qualität der Umsetzung von Vorgaben wird dabei untersucht, sondern lediglich deren Umsetzung und Einhaltung. In der Regel werden diesbezügliche Feststellungen der Schulaufsicht in digitaler Form erfolgen: Einhaltung der Vorgaben «ja» oder «nein».

¹ Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (SchulV; BGS 412.111)

² Rahmenkonzept Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen, 2. Auflage, Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, 9. November 2011

³ Amt für gemeindliche Schulen: Schulaufsicht - Aufgaben, Zuständigkeiten, Abläufe und Kompetenzen, Ausgabe 2010

4. Thematik

Im Schuljahr 2016/17 erfolgte bei den gemeindlichen Schulen die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf die schul- und unterrichtsfreien Halbtage. Bei den Privatschulen wurde geprüft, ob die Hälfte des Kantonsbeitrages für Zuger Schülerinnen und Schüler an deren Eltern weitergegeben wurde.

4.1. Gemeindliche Schulen

Gemäss § 10 Abs. 3 des Schulgesetzes (SchulG; BGS 412.11) i.V.m. § 61 Abs. 3 Bst. d SchulG können die Schulkommissionen der einzelnen Gemeinden maximal acht schul- und unterrichtsfreie Halbtage für lokale Feiertage, lokale Veranstaltungen und schulinterne Weiterbildungen festlegen. Als «schulfreie» Halbtage gelten jene Tage, an denen weder Unterricht noch sonst eine schulische Veranstaltung stattfindet. An «unterrichtsfreien» Halbtagen haben nur die Schülerinnen und Schüler frei, wogegen die Lehrpersonen an Veranstaltungen (z. B. Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildungsveranstaltungen, Konferenzen) teilnehmen. Der Kantonsrat und der RR haben sich verschiedentlich dazu geäussert, dass das maximal zulässige Kontingent von acht Halbtagen nicht überschritten werden darf. Diese Halbtage beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Durchschnittswerte über mehrere Jahre sind nicht zulässig.

Die Schulaufsicht überprüfte nun in diesem Kontext, ob

- die Schulkommissionen maximal acht Halbtage als schul- oder unterrichtsfrei beschlossen haben (Protokoll der Schulkommissionssitzung, Zusammenstellung);
- sich die beschlossenen schul- oder unterrichtsfreien Halbtage ausschliesslich auf lokale Feiertage, lokale Veranstaltungen oder schulinterne Weiterbildungen beziehen;
- die beschlossenen schul- oder unterrichtsfreien Halbtage mit den publizierten Daten im Internet und der detaillierten Jahresplanung der gemeindlichen Schulen übereinstimmen.

4.2. Privatschulen

Gemäss § 78 Abs. 2 SchulG können anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Kinder zu reduzieren. Gemäss § 35 Abs. 2 SchulV haben Privatschulen [...] die Auswirkungen des Kantonsbeitrages auf das Schulgeld der DBK nachzuweisen. Aufgrund der Vorgaben sowie in Beachtung der Materialien wird verlangt, dass mindestens 50 % des Kantonsbeitrages den Eltern von Zuger Schülerinnen und Schülern zugute kommt. Dies muss in den Schulgeldern im Vergleich zu ausserkantonalen Kindern zum Ausdruck kommen.

Die Schulaufsicht überprüfte nun in diesem Kontext, ob

- die Hälfte des Kantonsbeitrages für Zuger Schülerinnen und Schüler tatsächlich an deren Eltern ausbezahlt wurde (Stichproben);
- in den konkreten Rückerstattungsbelegen, die Schulgeldreduktion für Zuger Schülerinnen und Schüler ausgewiesen wurde;
- die Schulgeldreduktion für Zuger Schülerinnen und Schüler im Konzept, im Internet, auf Flyern oder auf den Anmeldeformalitäten der Privatschulen transparent gemacht wird.

5. Auswertung im 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung

Das 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung wird in der Verfahrensbeschreibung eingehend beschrieben (s. www.zg.ch/schulaufsicht - Link: «Systematische Überprüfung»). Im Folgenden werden die einzelnen konkreten Aktivitäten aller Involvierten anhand des 6-Phasen-Modells strukturiert und ausgeführt.

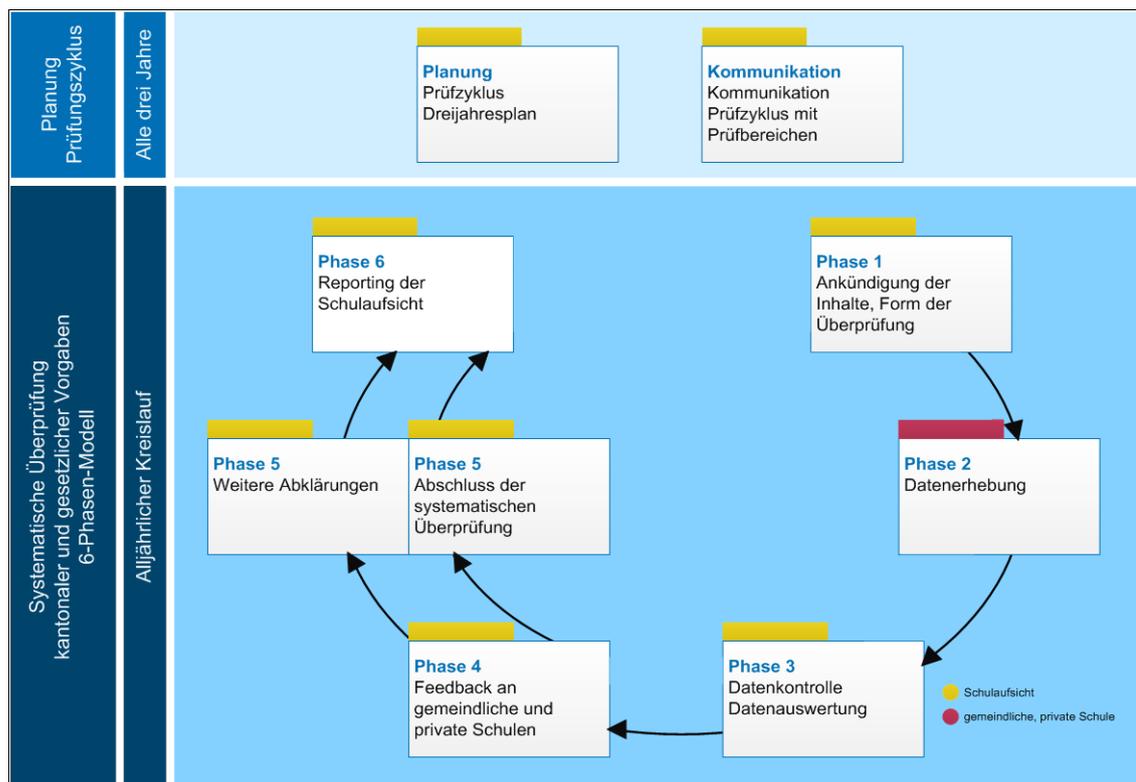


Abb. 1: 6-Phasen-Modell

5.1. Reporting Phase 1 - Ankündigung der Inhalte, Form der Überprüfung

Im Schreiben vom 8. Juni 2016 ersuchte die Schulaufsicht die Rektoren der gemeindlichen Schulen um Einreichung einer Liste mit den von der Schulkommission für das Schuljahr 2016/17 beschlossenen schul- und unterrichtsfreien Halbtagen inklusive Begründung, weshalb diese Halbtage als schul- oder unterrichtsfrei festgelegt wurden (bspw. Protokollauszug der betreffenden Schulkommissionssitzung). Zudem wurde eine gemeindespezifische Jahresplanung mit allen Terminen einverlangt. Die Schulaufsicht kündigte an, die eingereichten Unterlagen sowie die publizierten Daten im Internet auf Ihre Übereinstimmung hin zu überprüfen.

Die Privatschulen wurden mit Schreiben vom 8. Juni 2016 orientiert, dass sie mindestens fünf konkrete Auszahlungsbelege an die Eltern von Zuger Kindern aus dem Jahr 2016 einzureichen haben. Zudem sollten alle Dokumente eingereicht werden, welche die Transparenz der Rückvergütung des halben Kantonsbeitrages an die Eltern von Zuger Kindern unterstützen (Auszüge aus dem Konzept, aus dem Internet, Anmeldeformalitäten etc.).

5.2. Reporting Phase 2 - Datenerhebung

Sämtliche gemeindlichen Schulen haben die einverlangten Unterlagen fristgerecht eingereicht. In der Folge konnten viele offene Fragen bereits vor Fristablauf geklärt werden.

Bei den Privatschulen mussten vier von insgesamt 15 Privatschulen nach Fristablauf gemahnt werden. Insgesamt kontrollierte die Schulaufsicht 69 Auszahlungsbelege.

Die Datenerhebung verlief somit ohne grössere Schwierigkeiten. Die involvierten operativen Führungsverantwortlichen arbeiteten fast ausschliesslich kooperativ mit der Schulaufsicht zusammen.

5.3. Reporting Phase 3 - Datenkontrolle, Datenauswertung

Die Ergebnisse der Datenkontrolle bzw. die Datenauswertung bilden das Kernstück dieses Reportings und werden deshalb nachgelagert und ausführlich in Kapitel 6 präsentiert.

5.4. Reporting Phase 4 und 5 - Feedback an Gemeinden und Privatschulen sowie Abschluss des Verfahren oder weitere Abklärungen

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 orientierte die Schulaufsicht die gemeindlichen und privaten Schulen individuell über die Ergebnisse der Überprüfung, über zu klärende Fragen sowie die nötigen Korrekturmassnahmen.

a) Abschluss der systematischen Überprüfung

Acht Gemeinden und sämtlichen Privatschulen wurde offiziell bestätigt, dass die systematische Überprüfung ihrer Schulen im laufenden Schuljahr aufgrund der Erfüllung der kantonalen Vorgaben abgeschlossen ist.

b) Weitere Abklärungen

Eine Gemeinde wurde von der Schulaufsicht, im Auftrag des Bildungsdirektors, Regierungsrat Stephan Schleiss, ersucht, Massnahmen zu ergreifen, um die Abweichungen zu bereinigen, d. h. von einer vorgängigen Kompensation von schul- und unterrichtsfreien Halbtagen abzusehen und Fronleichnamferien ab Schuljahr 2017/18 zu vermeiden. Die betreffende Schulgemeinde wurde zudem ersucht, die Schulaufsicht über die geplanten Massnahmen bis Ende Dezember 2016 zu informieren.

Mit derselben Gemeinde und zwei weiteren Gemeinden mussten zudem offene Fragen geklärt werden. Die inhaltliche Klärung bezog sich auf die kommunizierte «Lehrpersonenreise» oder die «Lehrpersonenexkursion». Die Klärung dieser Fragen legte offen, dass sich die drei Gemeinden diesbezüglich an die kantonalen Vorgaben halten. Aus diesem Grunde konnte zwei Gemeinden der Abschluss der Überprüfung im laufenden Schuljahr bestätigt werden.

5.5. Reporting Phase 6 - Reporting der Schulaufsicht

Mit dem vorliegenden Reporting wird Phase 6 abgeschlossen.

6. Ergebnisse der Datenkontrolle bzw. Datenauswertung

Aufgrund der unterschiedlichen Prüfthemen bei den gemeindlichen und privaten Schulen wurden unterschiedliche Settings bei der Überprüfung gewählt.

Die Schulaufsicht stellte bei der Überprüfung Folgendes fest:

6.1. Auswertung gemeindliche Schulen

In acht der elf Gemeinden wurden die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich eingehalten. Das Verfahren der systematischen Überprüfung konnte in diesen Gemeinden bereits Ende Oktober 2016 abgeschlossen werden. Alle diese Gemeinden haben maximal acht Halbtage als schul- oder unterrichtsfrei beschlossen. Diese Halbtage beziehen sich ausschliesslich auf lokale Feiertage, lokale Veranstaltungen oder schulinterne Weiterbildungen und stimmen mit den publizierten Daten im Internet und mit der detaillierten Jahresplanung der gemeindlichen Schulen überein.

Eine dieser Gemeinden stellte jedoch die detaillierte Jahresplanung, die von der Schulaufsicht einverlangt wurde, nicht zur Verfügung. Der Rektor der betreffenden Gemeinde verwehrt die Zustellung des Dokuments mit der Begründung, die Jahresplanung mit allen Terminen sei nur für interne Zwecke bestimmt und könne deshalb nicht weitergegeben werden. Die Schulaufsicht informierte daraufhin den Rektor und den Schulpräsidenten der Gemeinde, dass die Schulaufsicht berechtigt sei, die für ihren Tätigkeitsbereich notwendigen Unterlagen von den gemeindlichen und privaten Schulen einzuverlangen und dass die Prüfung der Übereinstimmung der Jahresplanungen mit den von der Schulkommission beschlossenen schul- und unterrichtsfreien Halbtagen zum Prüfungssetting der Schulaufsicht gehöre. Auch auf diese erneute explizite Einforderung der Jahresplanung wurde das gewünschte Dokument nicht zur Verfügung gestellt. Aufgrund der unvollständigen Aktenlage war es deshalb der Schulaufsicht nicht in allen Belangen möglich, die Überprüfung der schul- und unterrichtsfreien Halbtage in dieser Gemeinde in einem mit den anderen Gemeinden vergleichbaren Rahmen durchzuführen.

In drei Gemeinden wurden jeweils zwei schulfreie Halbtage mit einer «Lehrpersonen-Schulreise» bzw. mit einer «Lehrerexkursion» oder einem «Teambildungstag» begründet. Die drei Gemeinden wurden von der Schulaufsicht um präzisierende Angaben zu diesen Anlässen gebeten. Sie wurden zudem darauf hingewiesen, dass, sofern sich dieser Anlass inhaltlich hauptsächlich unter einer «schulinternen Weiterbildung» subsumieren lasse, dies dem Sinn der vorgegebenen gesetzlichen Bestimmung entspräche. Würde es sich bei diesen Anlässen allerdings ausschliesslich um eine «Schulreise» der Lehrpersonen, insofern um einen «Personalausflug» handeln, dürften zu diesem Zweck keine unterrichtsfreien Halbtage eingesetzt werden. Alle drei Gemeinden haben zu den Fragen der Schulaufsicht Stellung genommen. Die Prüfung dieser Stellungnahmen durch die Schulaufsicht hat ergeben, dass es sich bei diesen Anlässen um schulinterne Weiterbildungen handelt, welche die Teamentwicklung oder kulturelle, gesellschaftliche und geografische Aspekte ins Zentrum stellen. Damit werden die diesbezüglichen Vorgaben in der Schulgesetzgebung vollumfänglich erfüllt. Zwei dieser Gemeinden

konnte deshalb nach dieser Klärung ebenfalls bestätigt werden, dass das Verfahren der systematischen Überprüfung im Schuljahr 2016/17 definitiv abgeschlossen sei.

In einer Gemeinde konnte festgestellt werden, dass die schulinterne Weiterbildung an zwei Halbtagen im Kalenderjahr 2017 nicht an dem Tage stattfinden wird, der als schul- und unterrichtsfrei von der zuständigen Schulkommission beschlossen wurde. Konkret wird die schulinterne Weiterbildung am Freitag nach Fronleichnam (2017) nicht an diesem Tage stattfinden. Sie findet vielmehr kompensierenderweise am vorangehenden Samstag statt. Dies sei offenbar auch in den vorherigen Jahren in dieser Gemeinde so gewesen. Begründet wird diese Kompensation damit, weil die Gemeinde vor Jahren Dutzende Absagen von Referentinnen und Referenten erhalten hätte, immer mit dem Hinweis darauf, dass diese die Fronleichnambrücke machen würden und daher bedauerlicherweise ein Engagement nicht wahrnehmen könnten.

Die Gemeinde wurde in der Folge auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

Mit der Änderung von § 10 Abs. 3 SchulG per 1. August 2007 wurde die Möglichkeit für die Schulkommissionen geschaffen, auch für schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen unterrichtsfreie Halbtage beschliessen zu können. Vorher war dies nicht möglich.

In Bezug auf die schul- und unterrichtsfreien Halbtage obliegt der jeweiligen kommunalen Schulkommission die Kompetenz, bei lokalen Feiertagen und lokalen Veranstaltungen (Chilbi, Fasnacht, Märt etc.) «schulfreie» Halbtage zu beschliessen. Als «schulfreie» Tage gelten jene Tage, an denen weder Unterricht noch sonst eine schulische Veranstaltung stattfindet, an denen deshalb sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrpersonen frei haben. Bei schulinternen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildungsveranstaltungen ist dies anders. Diesbezüglich beschliessen die Schulkommissionen «unterrichtsfreie» Halbtage. Das sind Halbtage, an denen nur die Schülerinnen und Schüler frei haben, wogegen die Lehrpersonen an Veranstaltungen (Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung, Konferenzen) teilnehmen. Dies deshalb, weil die Lehrpersonen nicht gleichzeitig unterrichten und sich weiterbilden können. Die Festlegung eines «unterrichtsfreien» Halbtages für die Weiterbildung der Lehrpersonen ist demzufolge für denjenigen Halbtag vorgesehen, an dem die Weiterbildung tatsächlich stattfindet und an welchem die Schülerinnen und Schüler tatsächlich frei haben.

Mit der Kompensation der Weiterbildungsveranstaltung am Samstag vor Fronleichnam wird nun in der betreffenden Gemeinde eine Fronleichnambrücke für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen geschaffen, analog der Auffahrtsferien. Der Freitag nach Fronleichnam ist deshalb «schulfrei», obwohl an diesem Tag weder ein lokaler Feiertag noch eine lokale Veranstaltung oder eine schulinterne Weiterbildung stattfindet. In diesem Sinne kann die Fronleichnambrücke als «Ferien» bezeichnet werden. Ferien für die öffentlich-rechtlichen Schulen dürfen jedoch nur vom Bildungsrat des Kantons Zug festgelegt werden, jedoch nicht von den Schulkommissionen. Würde die vorausgehende Kompensation der Weiterbildungsveranstaltung vom Freitag nach Fronleichnam in dieser Gemeinde toleriert, würde damit ein Präjudiz für alle anderen Gemeinden geschaffen. Auf diese Weise könnten Fronleichnamferien im Kanton Zug eingeführt werden. Der für die Festlegung von Schulferien zuständige Bildungsrat würde

mit diesem Vorgehen umgangen und in seiner ureigenen Kompetenz und Zuständigkeit beschnitten.

Des Weiteren wurde die Gemeinde darauf verwiesen, dass schulinterne Weiterbildungen während des ganzen Jahres angesetzt werden können. Es ist nicht zwingend, diese auf den Freitag nach Fronleichnam zu terminieren, insbesondere wenn damit organisatorische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Akquirierung von Referentinnen und Referenten verbunden sind. Zehn von elf gemeindlichen Schulkommissionen im Kanton Zug haben ebenfalls eine schulinterne Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildungsveranstaltung am Freitag nach Fronleichnam beschlossen. Ausser in der betreffenden Gemeinde findet diese Weiterbildung ausschliesslich auch am Freitag nach Fronleichnam statt. Allen diesen Gemeinden ist es möglich, ein geeignetes Weiterbildungsangebot bereitzustellen. Die Schlussfolgerung, die vorgängige Kompensation der Weiterbildungsveranstaltung sei in jedem Schuljahr angezeigt, nur weil man «vor Jahren» Schwierigkeiten bei der Akquirierung von Referentinnen und Referenten gehabt habe, ist zudem nicht nachvollziehbar.

Die betreffende Gemeinde wurde abschliessend darauf hingewiesen, dass in dieser Hinsicht die Vorgaben in der Schulgesetzgebung nicht eingehalten werden. Der Rektor sowie die Schulkommission wurden von der Schulaufsicht im Auftrag des Bildungsdirektors, Regierungsrat Stephan Schleiss, ersucht, ab Schuljahr 2017/18 auf Kompensationen von schul- und unterrichtsfreien Halbtagen zu verzichten. Die Ermöglichung von Fronleichnamsferien für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler sei nicht zulässig. Die Anordnung von schul- und unterrichtsfreien Halbtagen für lokale Feiertage, lokale Veranstaltungen oder für die schulinterne Weiterbildung der Lehrpersonen ist für diejenigen Halbtage vorgesehen, an denen diese Anlässe tatsächlich stattfinden. Die Gemeinde wurde ersucht, die Schulaufsicht über die geplanten Massnahmen bis Ende Dezember 2016 zu informieren.

Mit Schreiben vom 30. November 2016 wurde die Schulaufsicht durch das Schulpräsidium der betreffenden Gemeinde informiert, dass die Schulkommission bereits auf Antrag der Schulleitung beschlossen habe, die schul- und unterrichtsfreien Halbtage per Schuljahr 2017/18 wie von der Schulaufsicht angeregt, zu ändern. Damit ist das Verfahren der systematischen Überprüfung der gemeindlichen Schulen im Schuljahr 2016/17 definitiv abgeschlossen.

6.2. Auswertung private Schulen

Von den 15 geprüften Privatschulen wurden insgesamt 69 Auszahlungsbelege bzw. Monatsrechnungen für Zuger Kinder der Primarstufe und der Sekundarstufe I kontrolliert. Die Schulaufsicht stellte dabei fest, dass sämtliche Privatschulen die Hälfte des Kantonsbeitrages den Eltern von Zuger Kindern zugute kommen lassen, dies entweder in Form von Rückerstattungen, Abzügen vom Schulgeld oder in Form einer monatlichen Reduktion des Schulgeldes gegenüber ausserkantonalen Kindern. Insgesamt 11 Privatschulen liessen den Eltern von Zuger Kindern exakt die Hälfte des Kantonsbeitrages und drei Privatschulen leicht mehr als die Hälfte des Kantonsbeitrages (52 und 57 %) zukommen. Eine Privatschule im Bereich des obli-

gatorischen Kindergartens ist bei der Überprüfung besonders aufgefallen. Sie liess den Eltern von Zuger Kindern zwischen 78 und 106 % des Kantonsbeitrages zukommen.

Vier Privatschulen empfahl die Schulaufsicht, die Weitergabe des halben Kantonsbeitrages an die Eltern von Zuger Kindern transparenter zu behandeln bzw. besser zu kommunizieren. In diesen Privatschulen fehlten entsprechende Hinweise im Internet, auf den Anmeldeformalitäten oder auf den Tariflisten.

Eine Privatschule publizierte im Internet einen Betrag zur Schulgeldreduktion für Eltern von Zuger Kindern, der sich aus dem aktuell ausbezahlten Kantonsbeitrag und dem im Rahmen des Entlastungsprogrammes des Kantons beabsichtigten gekürzten Kantonsbeitrages zusammensetzte. Die Privatschule wurde darauf hingewiesen, dass nur jeweils eine Variante gelte, je nach Abstimmungsergebnis am 27. November 2016. Ein Mischwert beider Kantonsbeiträge sei nicht zulässig.

Die folgende Grafik stellt in einer Übersicht die Auszahlungsanteile aller Privatschulen (in Prozent des Kantonsbeitrages) dar. Bei Privatschulen, welche sowohl eine Kindergarten- und Primarstufe sowie eine Sekundarstufe I führen, sind die unterschiedlichen Stufen mit zwei Farben dargestellt.

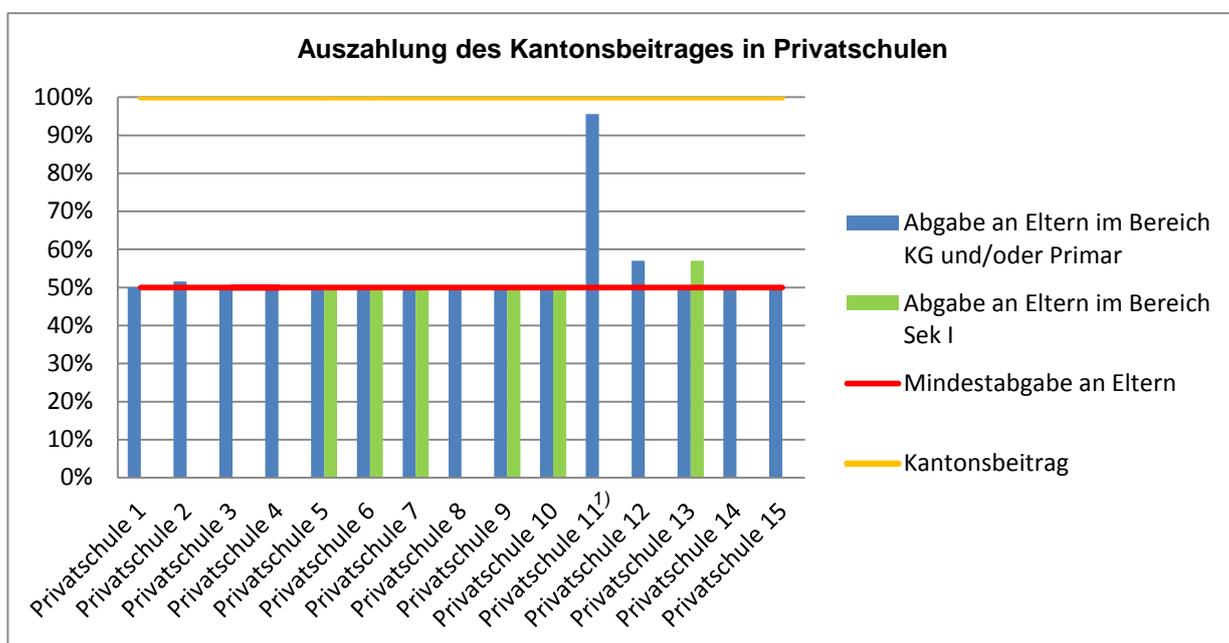


Abb. 2: Auszahlung des Kantonsbeitrages in Privatschulen

1) Mittelwert der Auszahlungen

Mit der Erfüllung der diesbezüglichen kantonalen Vorgaben konnte sämtlichen Privatschulen bestätigt werden, dass die systematische Überprüfung ihrer Schulen im laufenden Schuljahr abgeschlossen sei.

7. Bilanzierende Feststellungen der Schulaufsicht

7.1. Konsolidierung des Verfahrens der systematischen Überprüfung

Im Schuljahr 2016/17 wurde das Verfahren der systematischen Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen zum zweiten Mal durchgeführt. Das Verfahren scheint verankert und als fester Bestandteil des «Rahmenkonzepts Gute Schulen - Qualitätsmanagements an den gemeindlichen Schulen» Fuss gefasst zu haben.

Die gemeindlichen und privaten Schulen waren in hohem Masse kooperationsbereit. Die Datenlieferungen erfolgten bis auf wenige Ausnahmen termingerecht, in den meisten Fällen gar deutlich vor Ablauf der Frist.

7.2. Bestreben zu rechtskonformem Handeln

Mit einer einzigen Abweichung von den kantonalen Vorgaben bei den gemeindlichen Schulen kann sowohl den gemeindlichen als auch den privaten Schulen im aktuellen Prüfjahr attestiert werden, dass sie äusserst bestrebt sind, rechtskonform zu handeln. Auch die eine Gemeinde, welche zwar das Kontingent von acht schul- und unterrichtsfreien Halbtagen nicht überschritten hat, jedoch die damit verbundenen Modalitäten (vorgängige Kompensationen) nicht eingehalten hat, hat aufgrund der Hinweise der Schulaufsicht sehr schnell Korrekturmassnahmen eingeleitet, so dass per Schuljahr 2017/18 die Abweichung behoben sein wird. Bis Ende Dezember 2016 wurde von dieser Gemeinde eine Orientierung der Schulaufsicht über die geplanten Massnahmen erwartet. Die Schulkommission der betreffenden Gemeinde hat jedoch schon im November 2016 die nötigen Korrekturen beschlossen und damit die Auflagen erfüllt.

Die Gespräche bzw. der Schriftenverkehr mit den operativen Führungsverantwortlichen bei Nachfragen der Schulaufsicht haben das Bestreben nach rechtskonformem Handeln untermauert. In einer Gemeinde wurde ein falscher schul- bzw. unterrichtsfreier Tag von der Schulkommission beschlossen, was der Schulaufsicht auffiel. Umgehend leitete der Rektor der betreffenden Gemeinde einen neuen Beschluss der Schulkommission ein.

8. Steuerungswissen für den Kanton

8.1. Schulfrei aufgrund von lokalen Feiertagen

Lediglich in einer Gemeinde beschloss die Schulkommission einen unterrichtsfreien Tag aufgrund eines lokalen Feiertages. Vor 2007 präsentierte sich die Situation anders. Damals beschlossen mehrere Gemeinden schulfreie Tage aufgrund lokaler Feiertage. Erst ab 1. August 2007 wurde die Möglichkeit für die Schulkommissionen geschaffen, auch für schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen unterrichtsfreie Halbtage beschliessen zu können. Seit dann sind die lokalen Feiertage zugunsten der «schulinternen Weiterbildung» fast ausschliesslich verschwunden.

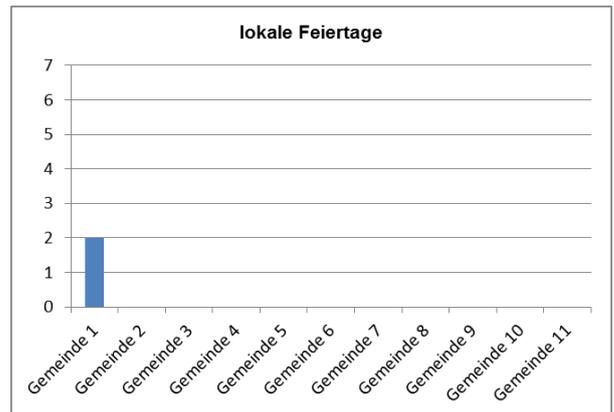


Abb. 3: lokale Feiertage

8.2. Schulfrei aufgrund von lokalen Veranstaltungen

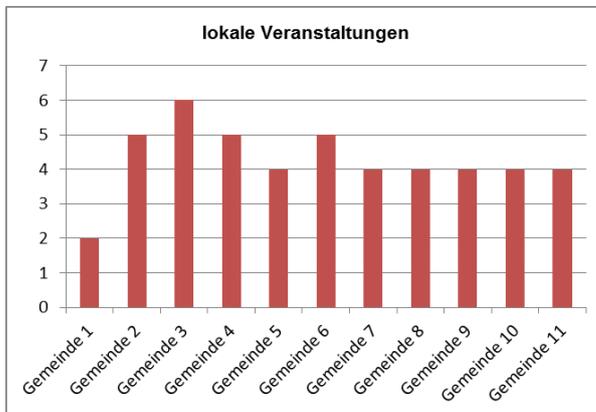


Abb. 4: Anzahl Halbtage für lokale Veranstaltungen

Die lokalen Veranstaltungen machen in den meisten Gemeinden mindestens die Hälfte der schul- und unterrichtsfreien Halbtage aus. Grossmehrheitlich liegt die Anzahl dieser Halbtage zwischen vier und sechs. Nur eine Gemeinde hat lediglich zwei unterrichtsfreie Halbtage aufgrund einer lokalen Veranstaltung beschlossen.

Werden die lokalen Veranstaltungen analysiert und in der Folge differenziert ausgewiesen, stellt man schnell fest, dass der Spitzenreiter unter den unterrichtsfreien Halbtagen die Fasnacht ist. Fällt die Fasnacht nicht in die Sportferien sondern in die Schulzeit, wird fast ausschliesslich die Hälfte oder gar mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden unterrichtsfreien Halbtage für die Fasnacht verwendet. Im Prüfungsjahr beschlossen neun Gemeinden vier und eine Gemeinde gar fünf unterrichtsfreie Halbtage für die Fasnacht. In einer dieser Gemeinden gilt einer der Fasnachtstage als verbindlicher Unterrichtstag für Lehrpersonen der Kindergarten- und Primarstufe, da die Lehrpersonen mit ihren Klassen an der Fasnacht (Umzug) teilnehmen.

Das Brauchtum der Fasnacht erfreut sich insofern nach wie vor grosser Beliebtheit. Nur eine Gemeinde beschloss lediglich zwei Halbtage für alle Stufen.

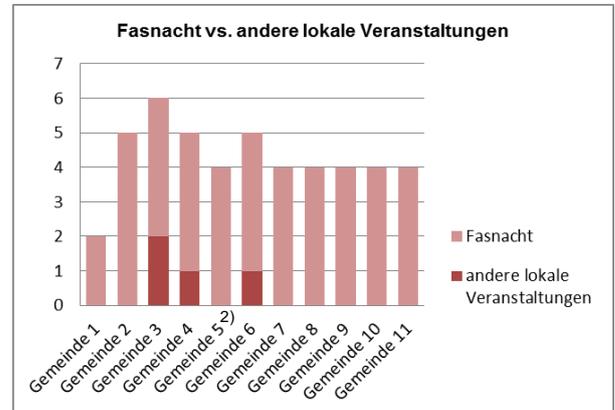


Abb. 5: Fasnacht vs. andere lokale Veranstaltungen
2) Primar 2 Halbtage, Sekundarstufe I 4 Halbtage für Fasnacht

8.3. Unterrichtsfrei aufgrund schulinterner Weiterbildung

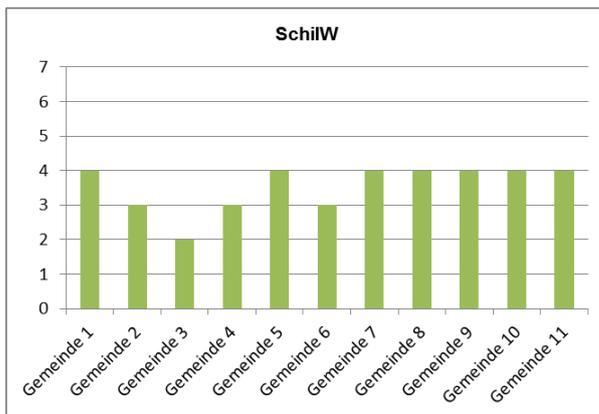


Abb. 6: Anzahl Halbtage für SchiIW

Sieben Gemeinden setzen das halbe Kontingent an schul- und unterrichtsfreien Halbtagen für die schulinterne Lehrerinnen- und Lehrer-Weiterbildung (SchiIW) ein. Drei Gemeinden haben drei Halbtage und eine Gemeinde zwei Halbtage für die schulinterne Weiterbildung beschlossen. Thematisch widmen sich die Weiterbildungen im Schuljahr 2016/17 der Einführung des Lehrplan 21, der Unterrichts- und Teamentwicklung sowie weiteren Schulentwicklungsanlässen.

8.4. Bilanz

Das Kontingent von acht schul- und unterrichtsfreien Halbtagen wird in keiner Gemeinde überschritten. Alle Gemeinden halten sich an die diesbezüglichen kantonalen Vorgaben. Der Spielraum für schulinterne Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildungsveranstaltungen indes steigt, wenn die Fasnacht in den Sportferien liegt. Dadurch stehen in 9 Gemeinden vier, in einer Gemeinde gar fünf und in einer weiteren Gemeinde zwei Halbtage mehr zur Verfügung. In der Regel wird das ganze zur Verfügung stehende Kontingent für die schul- und unterrichtsfreien Halbtage ausgeschöpft, unabhängig davon, ob die Fasnacht in den Sportferien liegt oder nicht. In den zehn Kalenderjahren 2020 bis 2029 wird die Fasnacht insgesamt viermal in den Sportferien liegen.

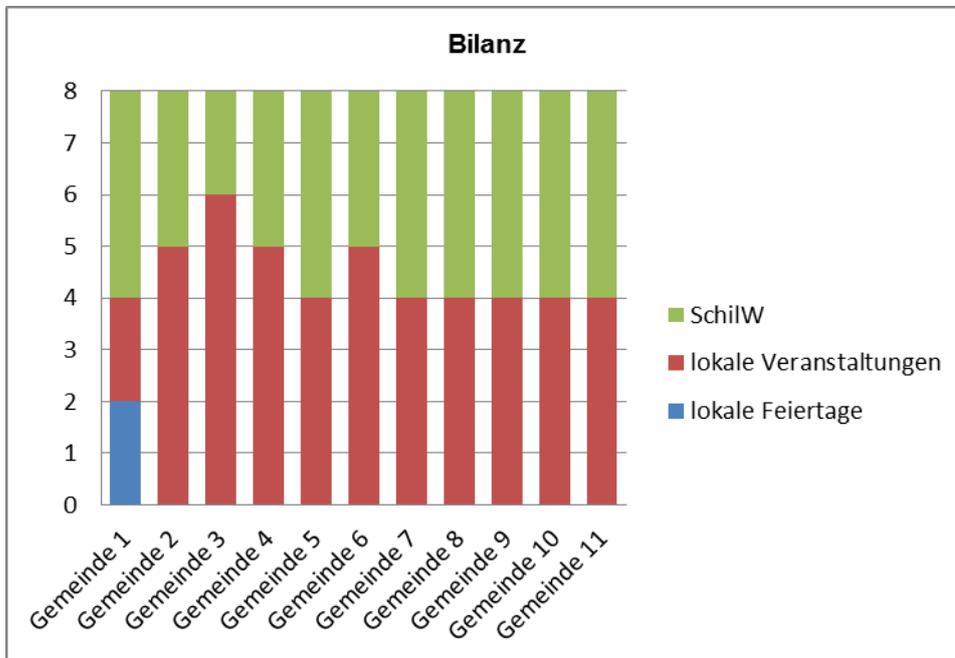


Abb. 7: Bilanz schul- und unterrichtsfreie Halbtage im Schuljahr 2016/17

9. Quellenangabe

Die folgenden Dokumente zur systematischen Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen befinden sich im Internet unter www.zg.ch/schulaufsicht (Kapitel «Grundlagen der Schulaufsicht»; Link «Systematische Überprüfung»):

- Dreijahresplan Prüfbereiche der systematischen Überprüfung
- Konzept «Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen»
- Power Point Präsentation zum Konzept und zum Dreijahresplan

Zug, 12. Dezember 2016

GEVER DBK AGS 4.9 / 3 / 18720

Der Bericht geht an:

- Direktion für Bildung und Kultur
- Bildungsrat
- Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
- Rektoren der gemeindlichen Schulen
- Schulleitende der Privatschulen
- Trägerschaften der Privatschulen